

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Maurervorarbeiter Georg H o f w e i r e r aus Salzburg,
geboren am 9. April 1907 in Arnsdorf, Bezirk Salzburg,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-
suchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 7. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

VolksgERICHTSRAT Dr. Zieger, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Rehse,
H-Oberführer Langoth,
Generalarbeitsführer Herzog,
Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte H o f w e i r e r wird wegen Vorbereitung
zum Hochverrat zu 15 - fünfzehn - Jahren Zuchthaus unter Anrech-
nung vom 9 Monaten der erlittenen Haft und zu 10 - zehn - Jahren
Ehrverlust verurteilt.

Jhm wird die Wehrwürdigkeit aberkannt.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Angeklagten zur Last.

Gründe

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte, der von 1929 - 1934 Mitglied einer sozialdemokratischen Gewerkschaftsorganisation war und während des Winters 1935/1936 in Salzburg in der illegalen kommunistischen "Roten Hilfe" sich als Zellenkassierer betätigt hat, wurde im Sommer oder Herbst 1939 von dem Kommunisten Anton Reindl für die illegale Kommunistische Partei (im folgenden KPÖ.) geworben. Als Zeichen seiner Zugehörigkeit hat er in der Folgezeit bis Ende 1940 einen monatlichen Beitrag von 1.- RM an Reindl entrichtet.

Nachdem der Angeklagte im Herbst 1939 mit dem kommunistischen Funktionär Franz Ofner bekannt gemacht worden war, wurde er von diesem zum Organisationsleiter des Kreises Salzburg - Stadt der KPÖ. bestellt, ein Amt, in dessen Rahmen der Angeklagte allerdings nach seiner nicht widerlegten Einlassung eine Tätigkeit nicht entfaltet hat.

Als Ofner im Sommer 1940 zur politischen und organisatorischen Unterstützung der von ihm geführten Landesleitung Salzburg der KPÖ. eine sogenannte "erweiterte Landesleitung" bildete, berief er im Anschluß an eine Funktionärbesprechung, die in Anwesenheit des Angeklagten der Erörterung der illegalen politischen und organisatorischen Arbeit diente, auch Hofweirer als "politischer Leiter" zum Mitglied der "erweiterten Landesleitung". Der Angeklagte erklärte sich zur Übernahme dieses Amtes bereit und hat es bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht (6.1.1941) inne gehabt.

Nunmehr nahm Hofweirer wiederholt an Funktionärbesprechungen über die Fortführung der illegalen Arbeit teil. Bei einer von diesen Zusammenkünften wurde der Aufbau einer illegalen kommunistischen Zelle bei der Reichsbahn erörtert. Im übrigen wurde er jeweils mit Einzelaufträgen bedacht. So erhielt er von Ofner den Auftrag, gemeinsam mit Reindl Verhandlungen mit der illegalen "Revolutionär-Sozialistischen Partei" über deren Zusammenschluß mit der KPÖ. zu führen. Diese Verhandlungen blieben jedoch erfolglos, und zwar auch dann, als Ofner selbst sie zeitweilig geführt hatte. Als die ille-

gale

gale Verbindung mit der örtlichen kommunistischen Organisation in Hallein bei Salzburg abgerissen war, stellte der Angeklagte sie auf Veranlassung des Ofner dadurch wieder her, daß er sich mit einem Bekannten in Hallein (Bruno Steffel) in Verbindung setzte, der sich bereit erklärte, für die Herstellung einer neuen Verbindung mit Salzburg Sorge zu tragen. Tatsächlich ist es dann auch gelungen, diese Verbindung zwischen Salzburg und Hallein neu zu schaffen.

Dieser Sachverhalt beruht auf den eigenen Angaben des Angeklagten und den Bekundungen des Zeugen Ofner. Soweit in der Anklage entgegen dem Bestreiten des Angeklagten behauptet wird, Hofweirer habe auch den Zeugen Wimmer zum Zellenkassierer der Ortsgruppe Salzburg der KPÖ. bestellt und ihm illegale Schriften ausgehändigt, hat die Beweisaufnahme zu zweifelsfreien Feststellungen nicht geführt, denn der Zeuge Wimmer hat ebenfalls in Abrede gestellt, vom Angeklagten mit dem erwähnten Amt betraut worden zu sein oder von ihm illegale Schriften erhalten zu haben. Ebenso wenig hat sich ergeben, daß Hofweirer den ihm von Ofner erteilten Auftrag, die KPÖ.-Funktionäre politisch zu schulen, durchgeführt oder auch nur auszuführen versucht hat.

II.

Es ist gerichtsbekannt, daß die illegale KPÖ. die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungs-Form des Reiches erstrebt. Für dieses hochverräterische Ziel hat sich der Angeklagte im organisatorischen Rahmen der KPÖ. bewußt betätigt.

Zwar behauptet er, über die revolutionären Bestrebungen des Kommunismus nicht unterrichtet, sondern des Glaubens gewesen zu sein, die KPÖ. erstrebe lediglich eine soziale Besserung der Lage der Arbeiterschaft. Diesen Angaben des Angeklagten vermag der Senat jedoch nicht zu folgen.

Bei Hofweirer handelt es sich um einen durch die frühere Zugehörigkeit zu Gewerkschaften und politischen, teils legalen, teils illegalen Organisationen geschulten und erfahrenen Menschen, dem selbstverständlich bekannt war, daß der Kommunismus entsprechend den

Grundsätzen der III. Internationale die Weltrevolution und die Errichtung von Räteregierungen nach sowjetischem Vorbild in allen Staaten erstrebt. Er wußte folglich auch, daß die illegale KPÖ. nichts anderes als den gewaltsamen Sturz der nationalsozialistischen Regierungs-Form im Reiche sich zum Ziele gesetzt hatte, denn nur dann wäre sie ja in der Lage, die vom Angeklagten angeblich erhoffte Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft herbeizuführen. Daß Hofweirer auch in den Augen des leitenden Funktionärs Ofner als eingeweihter Kommunist galt, zeigt seine Berufung in die "erweiterte Landesleitung" Salzburg. Der Senat hat nach alledem keinen Zweifel, daß der Angeklagte in voller Kenntnis der umstürzlerischen kommunistischen Ziele sich in die illegale KPÖ. eingliedert hat, um an seinem Teil zur Errichtung einer Räteregierung im Reiche beizutragen. Er ist deshalb der organisatorischen Vorbereitung zum kommunistischen Hochverrat (§§ 80 Abs.2, 83 Abs.2 und 3 Ziff.1 StGB.) schuldig.

III.

Die illegale Betätigung des Angeklagten in leitender Funktion innerhalb der KPÖ. während eines längeren Zeitraums schließt zwar von vornherein die Annahme eines minder schweren Falles im Sinne des Gesetzes (§ 84 StGB.) aus, erfordert jedoch unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nicht die vom Vertreter der Anklage beantragte Verhängung der Todesstrafe.

Der Angeklagte hat nämlich, wie die Bekundung des Zeugen Ofner ergibt, schon vom Herbst 1940 an wenig Neigung zur Fortsetzung seiner illegalen Tätigkeit gezeigt und, wie aus seiner eigenen, insoweit nicht widerlegten Einlassung hervorgeht, nur durch das Drängen des Ofner sich veranlaßt gesehen, von einem Ausscheiden aus der KPÖ. vor seiner Einberufung zum Wehrdienst Abstand zu nehmen. Trotz der ihm übertragenen Funktion hat Hofweirer ferner keine irgendwie entscheidende illegale Arbeit geleistet, sich vielmehr damit begnügt, jeweilige Einzelaufträge des Ofner, die überdies nur von minderer Bedeutung waren, auszuführen. Die Tätigkeit des Angeklagten hat, zumal er sich nicht nachweisbar mit der Verbreitung illegaler Schriften befaßt hat, auch keinerlei Auswirkung auf weitere Bevölkerungskreise zur Folge gehabt. Endlich spricht wesentlich zu Gunsten des Ange-

klagten

klagten, daß er ausweislich der Akten während seiner Dienstzeit bei der Wehrmacht (vom 6.1.1941 bis zur Festnahme am 19.2.1942) nur beste Zeugnisse von seinen Vorgesetzten erhalten hat. Legt das schon die Vermutung nahe, der Angeklagte habe sich seit Januar 1941 auch innerlich von kommunistischen Gedankengängen abgekehrt, so wird diese Vermutung zur Gewißheit auf Grund eines Briefes, den Hofweirer am 5.1.1942 - also mehrere Wochen vor seiner Festnahme - aus den besetzten französischen Gebieten an einen Verwandten geschrieben hat. In diesem zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Briefe befaßt sich der Angeklagte mit den Zuständen in der Sowjetunion und schreibt wörtlich :

" ... Als vor Kriegsausbruch das Bündnis zwischen uns und der Sowjetunion abgeschlossen wurde, da konnte man verschiedenes über den Fortschritt dort lesen, und derweil ist aber die Wirklichkeit so scheußlich. Da dürfen wir wohl der Vorsehung danken, daß es so gekommen ist. Wenigstens ist es noch bald genug, daß allen die Augen offen werden über dieses Judenpack, das es solange verstanden, oftmals die besten Menschen zu betrügen und irrezuführen ...".

Am Schlusse des Briefes spricht der Angeklagte die offensichtlich ehrliche Überzeugung aus, daß in dem gegenwärtigen weltweiten Ringen dem deutschen Volke der Endsieg zufallen werde.

Der Senat ist deshalb der Überzeugung, daß der Angeklagte jedenfalls jetzt nicht mehr als überzeugter Kommunist anzusehen ist und, wie seine Führung bei der Wehrmacht zeigt, den ehrlichen Willen hat, sich in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft einzugliedern, um am Aufbau des Großdeutschen Reiches an seinem Teile mitzuarbeiten. Daher ist die gegen ihn verhängte Zuchthausstrafe von 15 Jahren der Tat sowie der Persönlichkeit des Täters angemessen. Sie entspricht auch dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes. Auf diese Strafe dem geständigen Angeklagten die erlittene Haft in vollem Umfange anzurechnen entsprach der Billigkeit (§ 60 StGB.).

Durch seine Straftat hat der reichsdeutsche Angeklagte seine Pflichten dem deutschen Volke gegenüber gröblichst verletzt. Ihm sind deshalb die bürgerlichen Ehrenrechte in dem aus der Urteilsformel ersichtlichen Umfang aberkannt worden (§ 32 StGB.). Außerdem hat er

die

die Wehrwürdigkeit verliert (§ 31 Militär-Strafgesetzbuch).

Die Kostenentscheidung entspricht dem Gesetz (§ 465 StPO.).

gez. Dr. Zieger

Rehse.